

Professor Dr. Sönke Florian Gerhold und Dr. Mohamad El-Ghazi, Universität Bremen*

„Der unaufmerksame Richter“

THEMATIK	Revisionsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe der StPO

■ SACHVERHALT

Der mehrfach vorbestrafte T schlägt den O brutal mithilfe eines Schlagringes zusammen und verletzt dessen rechtes Auge irreparabel. Die StA erhebt im März 2015 beim Amtsgericht Bremen – Strafrichter – Anklage gegen den T wegen gefährlicher Körperverletzung. Die Anklage wird im Mai 2015 zugelassen und das Hauptverfahren wird eröffnet. In der im Juli 2015 stattfindenden Hauptverhandlung kann dem T die Begehung der Körperverletzung aufgrund der Aussage des Zeugen Z nachgewiesen werden. Während der Zeuge Z (ein Polizist) seine Wahrnehmungen in der Hauptverhandlung schildert, erhält der Strafrichter S auf sein stummgeschaltetes Smartphone eine WhatsApp-Nachricht von seiner Frau, dass der gemeinsame Sohn wegen einer Schlägerei vom Unterricht suspendiert worden sei. S solle sofort in die Schule fahren und den Sohn zur Rede stellen. Der Richter antwortet auf diese Nachricht und betont, dass er gerade eingebunden sei und daher nicht könne. Insgesamt empfängt S zwei Nachrichten und versendet zwei Nachrichten. S ist durch das Lesen und Schreiben der Nachrichten insgesamt eine Minute abgelenkt und kann der Aussage des Z nur beiläufig folgen. V, der Verteidiger des T, bemerkt dies, lehnt den S aber nicht wegen Befangenheit ab.

In seiner Aussage schildert Z unter anderem Folgendes: Er hatte T als erster als Beschuldigten vernommen, aber zunächst vergessen, den T zu belehren. Als ihm dies aufgefallen war, wollte er seinen Fehler korrigieren und lud T zu einer zweiten Vernehmung. Im Rahmen dieser Vernehmung holte er die Belehrung des T nach, stellte ihm dieselben Fragen noch einmal und erhielt dieselben Antworten. Die Belehrung enthielt exakt die in § 136 StPO enthaltenen Informationen. Den Inhalt der zweiten Vernehmung gibt Z in seiner gerichtlichen Vernehmung inhaltlich wieder und belastet den T auf diesem Wege schwer. V erhebt gegen die Verwertung der Aussage des Z rechtzeitig, aber erfolglos Widerspruch. S hält die Aussage für verwertbar.

Um eine Verurteilung dennoch zu verhindern, entschließt sich V, einen Beweisantrag zu stellen. Er erhebt sich und stellt den folgenden Antrag: „Zum Beweis der Tatsache, dass mein Mandant einem Verbotsirrtum unterlag, beantrage ich die Vernehmung des Zeugen Stefan König, Amselweg 12, 28213 Bremen.“ S lehnt den Antrag formell ordnungsgemäß, aber ohne die Nennung eines Grundes oder einer Begründung nach § 244 III StPO ab.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme verurteilt das Gericht T nach einem rechtlich zutreffenden Hinweis (§ 265 StPO) am Montag, den 20.7.2015, wegen schwerer Körperverletzung zu einer schuldangemessenen Strafe.

Wegen Termindrucks kommt der Verteidiger des T erst am Montag, den 27.7.2015, dazu, Revision einzulegen. Im Stress weiß er nicht genau, ob er die Revision an das Amtsgericht, das Landgericht oder das Oberlandesgericht übermitteln muss. Er entscheidet sich spontan für das Amtsgericht und übermittelt das unterschriebene Dokument gegen halb sechs per Fax vom Anschluss der Kanzlei an das Amtsgericht. Das Original gibt er kurz vor 18 Uhr am selben Abend bei der Post auf. Da V schnell nach Hause möchte, wirft er die Revisions-einlegung nicht persönlich in den Nachtbriefkasten des Amtsgerichts ein. Das Original geht daher erst am 28.7.2015 beim Amtsgericht Bremen ein.

Sie sind Praktikant bei V. Er bittet Sie am 30.7.2015 darum, die Erfolgsaussichten der Revision zu begutachten, damit er weiß, welche Rügen er in der noch ausstehenden Revisionsbegründung erheben muss. Dabei sollen Sie unterstellen, dass das Urteil in sachlich-rechtlicher Hinsicht fehlerfrei ist. Das Urteil wird am 4.8.2015, während Sie noch dabei sind, Ihr Gutachten zu fertigen, ordnungsgemäß zugestellt.